



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst*

Zahl: -2V-BG-1400/3-2001

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Kinderbetreuungsgeldgesetz erlassen wird und weitere Bundesgesetze geändert werden; **Stellungnahme**

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: (0463) 536

Durchwahl: 30204

Fax: (0463) 536 30200

e-mail: post.abt2v@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

**An das
Bundesministerium für Soziale Sicherheit
und Generationen**

**Stubenring 1
1010 WIEN
Fax Nr.: 01-7158258**

**An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit**

**Stubenring 1
1011 WIEN
Fax Nr.: 01-7182403**

Zu den mit Telefax vom 20. April 2001 unter der Geschäftszahl 10.302/13-4/2001, des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen und der Geschäftszahl 15.000/13-1/22/01 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Kinderbetreuungsgeldgesetz erlassen wird, sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Einkommenssteuergesetz 1988 und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen:

1. Wesentlicher Inhalt des zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwurfes ist die verstärkte finanzielle Unterstützung für die Eltern, während der Betreuung ihres Kindes in den ersten drei Jahren mit einem Kinderbetreuungsgeld von 14,53 Euro täglich (entspricht rd. ATS 6.000,-- monatlich), eine Verlängerung des Leistungsanspruches auf 30 bzw. 36 Monate (bei Teilung der Karenzzeit) und – unter Wegfall der Bedingung einer vorangegangenen Erwerbstätigkeit – eine Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten.

Höhe, Dauer und Anspruchsberechtigung der Geldleistung "Kinderbetreuungsgeld" werden in einem neu zu erlassenden Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) geregelt; die arbeitsrechtlichen Bestimmungen wie bisher im Mutterschutzgesetz (Art. 7 des Entwurfes), im Eltern-Karenzurlaubsgesetz (Art. 8 des Entwurfes), im Landarbeitsgesetz 1984 (Art. 9 des Entwurfes), im Karenzgeldgesetz (Art. 10 des Entwurfes) und im Arbeitslosenversicherungsgesetz (Art. 11 des Entwurfes) normiert, wobei die derzeit geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen im Wesentlichen beibehalten werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist demnach deutlich vom Bemühen um Trennung der leistungsrechtlichen Bestimmungen im Kinderbetreuungsgeldgesetz und den flankierenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet. Vereinzelt sind allerdings die leistungsrechtlichen Ansprüche mit den arbeitsrechtlichen Regelungen noch nicht vollkommen harmonisiert.

Die derzeitige Regelung der Elternkarenz ist als eine arbeitsrechtlich geschützte Unterbrechung der Erwerbstätigkeit zum Zwecke der überwiegenden Kinderbetreuung zu verstehen und der Karenzgeldbezug tritt in dieser Phase ersatzweise an die Stelle des entfallenden Erwerbseinkommens. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die "überwiegende Betreuung" des Kindes künftig keine Anspruchsvoraussetzung für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes mehr darstellen. Gleichzeitig wird die Zuverdienstgrenze auf ca. ATS 200.000,-- im Jahr angehoben.

2. Nach den bisherigen Erfahrungen und Erkenntnissen über Kindesentwicklung und Entwicklungschancen stellen die ersten Monate eine wichtige Phase der Entwicklung dar, weshalb es günstig ist, beiden Elternteilen die Möglichkeit zu eröffnen, Zeit für ihr Kind gerade in dieser Phase aufzubringen. Wenngleich der Kinderbetreuungsaspekt auch im gegenständlichen Regelungsvorschlag weiterhin wesentliche Relevanz hat, indem in Zweifelsfällen das Vorrecht auf Kinderbetreuungsgeld demjenigen Elternteil zusteht, der

- 3 -

die Betreuung des Kindes, für das Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, überwiegend durchführt, lässt das Wegfallen der Voraussetzung der "überwiegenden Betreuung" und zugleich die Erweiterung der Zuverdienstgrenze tendenziell den Aspekt der Förderung des Anspruches der Kinder auf Betreuung und Zuwendung in den ersten Monaten der Entwicklungsphase im Interesse des Kindeswohles in den Hintergrund treten. Die Prioritäten in der Zielsetzung bleiben dabei unklar.

3. Kosten für das Land Kärnten im Sinne des Konsultationsmechanismus werden keine gesehen, da das Kinderbetreuungsgeld auch für die Selbstträger aus dem Familienlastenausgleichsfonds finanziert wird.

Zur Frage der finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Gesetzentwurfes auf das Land (allfällige Einsparungen bezogen auf das Kärntner Kinderbetreuungsgeld) können derzeit im Hinblick auf eine Reihe offener Fragen keine Einschätzungen vorgenommen werden. Es wird dabei vor allem die Frage der Fortzahlung des Kärntner Kinderbetreuungsgeldes bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, für die vor dem Geburtsstichtag nach § 49 KBGG bzw. § 38d Mutterschutzgesetz geborenen Kindern zu lösen sein, ebenso die Leistung des Kärntner Kinderbetreuungsgeldes in den Fällen, die aus der Bundesregelung wegen Überschreitung der Zuverdienstgrenze herausfallen.

Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen:

Zu Art. 1 (Kinderbetreuungsgeldgesetz – KBGG):

Zu § 2 – Anspruchsberechtigung:

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die bislang im Entwurf fehlende Währungsangabe durch das Zeichen für Euro zu ergänzen wäre.

Im Zusammenhang mit der in Abs. 1 Z 3 die Anspruchsberechtigung umschreibenden Einkommensgrenze des jeweiligen Elternteiles stellt sich im Zusammenhang mit § 8 Z 1 (Einkünfte im Anspruchszeitraum) die Frage, ob erst im Nachhinein die Anspruchsberechtigung auf Grund der Einkünfte hinterfragt werden soll? Weiters ist darauf hinzuweisen, dass bei der Zuverdienstgrenze von 14.600 Euro (entspricht ungefähr ATS 200.020,--) pro Kalenderjahr derzeit keine Einschleifregelung vorgesehen ist. Da das Kinderbetreuungsgeld offensichtlich nicht stufenweise auf das Einkommen angerechnet werden soll, sondern über

- 4 -

der Zuverdienstgrenze zur Gänze wegfällt, sind mit dieser Regelung Härtefälle nicht zu vermeiden.

Zu § 5:

Es wird davon ausgegangen, dass bei Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes durch den zweiten Elternteil zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung dessen Einkünfte heranzuziehen sind. Der administrative Aufwand beim zweimal eröffneten Wechsel laut Abs. 3 dürfte allerdings erheblich ausfallen.

Die Regelung in Abs. 5 mit der laut den Erläuterungen das Ende des Anspruches für das zuerst geborene Kind bei nachfolgenden Geburten normiert werden soll, setzt diese Regelungsabsicht nicht zweifelsfrei um. Infolge der Elternteilbezogenheit des Anspruches in § 2 Abs. 1 schließt diese Bestimmung nicht aus, dass durch die Beanspruchung des zweiten Elternteiles de facto doch ein gleichzeitiger Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für zwei Kinder entsteht.

Zu § 7 – Mutter-Kinder-Pass-Untersuchungen:

Das Kinderbetreuungsgeld ist an die Untersuchungen des Mutter-Kind-Passes geknüpft. Aus gesundheitspolitischer Sicht ist diese Regelung jedenfalls positiv zu bewerten. In der Praxis wird allerdings davon auszugehen sein, dass im dritten Jahr voraussichtlich nur mehr wenige (berufstätige) Elternteile das Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nehmen werden, weshalb in diesem Alter der gewünschte gesundheitspolitische Lenkungseffekt nicht mehr gewährleistet erscheint.

Zu den §§ 9 bis 23 – Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld:

Die Bestimmungen betreffend den Zuschuss zum Karenzgeld für AlleinerzieherInnen und Familien mit geringem Einkommen werden im wesentlichen übernommen.

Hinsichtlich der Karenzzeit und des Karenzgeldes und des BezieherInnenkreises wird eine umfassende Änderung mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen vorgenommen, wobei die besondere Förderungswürdigkeit von AlleinerzieherInnen weder hinsichtlich der Leistungshöhe noch der Anspruchsdauer ausreichend berücksichtigt erscheint.

Die Freigrenze im § 12 bezieht sich offensichtlich auf das jährliche Einkommen; eine diesbezügliche Klarstellung erscheint wünschenswert.

- 5 -

Im § 13, mit dem offensichtlich der Fall der nicht verehelichten, aber in Lebensgemeinschaft lebenden Elternteile erfasst werden sollte, wird ein Vorgriff auf den Vollzug des Meldegesetzes unternommen, indem Elternteile, die an der selben Adresse "anzumelden wären" den angemeldeten gleichzuhalten sind. Auf diese Weise würde von den Sozialversicherungsträgern ein Eingriff in die Zuständigkeit der Meldebehörden vorgenommen werden. Offen bleibt dabei auch, ob eine Gleichstellung zu verheirateten Ehepartnern auch für den Fall eintreten soll, wenn der zweite Partner an der selben Adresse nicht seinen Hauptwohnsitz, sondern einen weiteren Wohnsitz hat.

Zu Art 7 (Änderung des Mutterschutzgesetzes) und Art. 8 (Änderung des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes):

Eine vollständige Harmonisierung der leistungsrechtlichen Regelungen des Kinderbetreuungsgeldes mit den flankierenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen ist nicht gewährleistet. Dies betrifft vor allem die Frage des Kündigungsschutzes, der Dauer des Karenzanspruches und die Regelungen betreffend die Teilzeitkarenz.

Diskrepanzen zwischen § 5 KBGG mit den §§ 15 Abs. 4, 15a Abs. 4 und 5, 15c Abs. 4 und 5 MschG und § 7 VKG:

Der leistungsrechtliche Anspruch des Kinderbetreuungsgeldes ist für eine Dauer von 30 Monaten bzw. bei Teilung 36 Monaten vorgesehen; der Kündigungsschutz wird aber nur für 24 Monate gewährt. In der Praxis ist daher künftig damit zu rechnen, dass der zweite Elternteil, trotz des leistungsrechtlichen Anspruches auf 36 Monate Kinderbetreuungsgeld – nachdem 24 Monate ausgeschöpft wurden – nicht nur keinen Kündigungsschutz, sondern auch keinen Anspruch auf Karenzurlaub hat. Eine Ausschöpfung des Anspruches von vollen drei Jahren wird daher nur in den seltensten Fällen möglich sein.

Diskrepanzen zwischen den §§ 15a und 15b MschG und § 1 bis 4 VKG:

Die Bestimmungen zum sog. Karenzgeldkonto-Modell, nämlich die Möglichkeit zur zweimaligen Teilung der Karenzzeit (zweimaliger Wechsel), die gleichzeitige Karenzzeit für einen Monat, die Möglichkeit der aufgeschobenen Karenzzeit (drei Monate bis zum 7. Geburtstag des Kindes) sollen grundsätzlich aufrecht bleiben. Allerdings finden auch diese Regelungen im KBGG keine Deckung, zB kann der Bezug von Kinderbetreuungsgeld nicht bis zum 7. Lebensjahr des Kindes aufgeschoben werden; die Eltern können das Kinderbetreuungsgeld nicht einen Monat gleichzeitig beziehen, was gegenüber der derzeitigen Regelung eine Verschlechterung bedingt.

Diskrepanz zwischen § 15g MschG und § 8 VKG – Teilzeitkarenz:

Auch hier bleiben die derzeit geltenden Bestimmungen unverändert. Weiterhin gilt eine Herabsetzung der gesetzlichen Normalarbeitszeit um mindestens zwei Fünftel und längstens eine Zeitspanne von 48 Monaten, innerhalb der die verschiedenen Teilzeitvarianten in Anspruch genommen werden können. Das KBG fördert die Nutzung des Modells Teilzeitkarenz nicht, denn das Kinderbetreuungsgeldgesetz sieht keine Auszahlungsvarianten (Teilung, Streckung) für den Fall einer Teilzeitbeschäftigung vor und zudem wird – im Gegensatz zur derzeitigen Regelung – auch bei der Teilzeitkarenz die Zuverdienstgrenze nach § 8 KBGG gelten.

Diskrepanzen zwischen § 15e Abs. 3a MschG und § 7b Abs. 3 VKG:

Die neue Regelung stellt eine Ausweitung des Kündigungsschutzes dar, wonach 13 Wochen pro Kalenderjahr (aliquot) beim bisherigen Arbeitgeber auch über der Geringfügigkeitsgrenze dazu verdient werden darf, ohne dass der Kündigungsschutz verlorengeht. Hier ist allerdings zu bedenken, dass die 13-Wochen-Regelung plus der Zuverdienstgrenze von ATS 200.020,– pro Jahr de facto die Zuverdienstmöglichkeiten beschneidet, wodurch auch relativ geringe Einkommen, die aber über der Geringfügigkeitsgrenze liegen und länger als 13 Wochen dauern, den Verlust des Kündigungsschutzes nach sich ziehen.

Zu Art. 11 – Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977:

Die §§ 6, 39 und 80 sehen die Streichung der Sondernotstandshilfe als künftig nicht mehr erforderliche Familienleistung vor.

Anzumerken ist, dass die Sondernotstandshilfe bis zum 3. Geburtstag des Kindes für ein und dieselbe Person gewährt wird (damit sechs Monate länger als das KBG), was vor allem für AlleinerzieherInnen eine wichtige Unterstützung darstellt. Des weiteren ist die Sondernotstandshilfe gerade für Fälle gedacht, in welchen keine Kinderbetreuungseinrichtung zur Verfügung steht. Qualifiziertere und besser verdienende Frauen mit einem daher höheren SNH-Anspruch würden mit dem KBG im Falle einer Streichung der Sondernotstandshilfe finanzielle Verluste hinnehmen müssen.

Das KBG kann daher in der derzeit vorgeschlagenen Form die Sondernotstandshilfe im 3. Jahr nach der Geburt des Kindes nicht vollständig ersetzen.

- 7 -

Die eröffnete Möglichkeit des Bezugs von Arbeitslosengeld während und nach dem Bezug von KBG wird grundsätzlich begrüßt. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld während des KBG-Bezuges wird allerdings davon abhängig gemacht, dass das Kind "nachweislich" von einer geeigneten Person oder in einer Kinderbetreuungseinrichtung betreut wird, da der Elternteil nur dann "dem Arbeitsmarkt ohne wesentliche Einschränkung zur Verfügung" stehe.

Die Anbindung des gleichzeitigen Bezuges von Arbeitslosengeld und Kinderbetreuungsgeld an die nachweisliche Kinderbetreuung würde bei Fehlen ausreichender Betreuungsmöglichkeiten, insbesondere für Null- bis Dreijährige, problematisch.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 17. Mai 2001

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

